

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie?

Es sind für Opfer grundsätzlich zwei Wege denkbar, um rechtlich gegen Stalker vorzugehen:

1. Strafrechtliche Möglichkeiten:

Wenn Anzeichen für eine Straftat vorliegen, sollten Sie bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Amtsgerichten Strafanzeige erstatten, am besten unter Vorlage aller gesammelten Beweismittel. Durch die neue Strafvorschrift des § 238 Abs. 1 StGB werden beharrliche

- physische Annäherungen,
- Nachstellungen durch Telekommunikationsmittel und sonstige Mittel der Kommunikation sowie mittelbare Kontaktaufnahme über Dritte,
- Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten des Opfers und
- Bedrohungen mit Verletzungen von Leib, Leben oder Freiheit der betroffenen Person oder ihr nahe stehender Personen sowie
- andere vergleichbare Handlungen unter Strafe gestellt.

Darüber hinaus sieht die neue Vorschrift besonders hohe Strafen für Fälle vor, in denen das Opfer, einer seiner Angehörigen oder eine ihm nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird, bzw. in denen der Täter durch die Tat den Tod einer dieser Personen verursacht.

Typische Belästigungen sind regelmäßig auch durch andere Bestimmungen abgedeckt. Aus dem Strafgesetzbuch kommen insbesondere in Betracht:

Körperverletzung (§ 223 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung (§§ 185 ff. StGB), sexuelle Nötigung (§ 178 StGB), Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 203 StGB).

Auch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz enthält eine Strafvorschrift, die in Fällen von Stalking Hilfe bietet. Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Gericht Maßnahmen wie Kontakt- und Näherungsverbote zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen anordnen. Ein Verstoß gegen diese gerichtliche Anordnungen stellt dann gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz eine Straftat dar, die bei den oben genannten Behörden angezeigt werden kann.

Ist erst einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, werden Polizei und Staatsanwaltschaft die nötigen Maßnahmen ergreifen. Bei den schweren Fällen des beharrlichen Nachstellens nach § 238 StGB kann gegen den Beschuldigten durch den Richter sogar Untersu-

chungshaft angeordnet werden, wenn Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr besteht.

Der Vorteil des Strafrechtsweges ist, dass das gesamte Verfahren von Amts wegen geführt und Sie dadurch entlastet werden. Zwar ist auch Ihre Mitarbeit nötig, um den Ermittlungen zum Erfolg zu verhelfen. Aber anders als im Zivilprozess brauchen Sie die Kosten grundsätzlich nicht zu tragen, wenn es nicht gelingt, eine Verurteilung zu erreichen.

Opfer von Stalking-Taten nach § 238 StGB oder Delikten nach dem Gewaltschutzgesetz können sich wie auch Geschädigte von Beleidigungs- oder vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten einer erhobenen Anklage im Wege der so genannten Nebenklage anschließen. Wenn Sie auf diese Weise am Verfahren beteiligt sind, haben Sie bestimmte Rechte und können in gewissem Umfang Einfluss auf den Prozess nehmen. Wer nicht in der Lage ist, die Rechtsanwaltskosten zu tragen, dem kann vom Gericht eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden.

2. Zivilrechtliche Möglichkeiten:

Zivilrechtlich kommt die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gegen die Stalker im Wege einer einstweiligen Verfügung oder einer Unterlassungsklage in Betracht. Ziel ist die Untersagung weiterer Belästigungen. Das Eilverfahren (einstweilige Verfügung) ist in der Regel schneller und daher auf kurze Sicht gesehen hilfreicher als eine Klage.

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung muss beim zuständigen Gericht (Rechtsantragsstelle) beantragt werden. Wenn der Regelstreitwert von bis zu 5.000 Euro angesetzt wird, ist das Amtsgericht zuständig, über 5.000 Euro das Landgericht, dann gilt Anwaltszwang.

Nach dem Grundsatz der Kostentragung hat der im Prozess Unterliegende die Kosten zu begleichen und zwar auch die der Gegenseite. Wenn allerdings bei dem Unterliegenden nichts zu holen ist, bleiben die Antragsteller auf ihren Kosten sitzen. Wenn Stalker sich durch einstweilige Verfügungen und Anordnungen eines Gerichts nicht von ihren Handlungen abhalten lassen, müssen zu deren Durchsetzung die zivilprozessualen Zwangsmittel eingesetzt werden (Ordnungsgeld, Ordnungshaft). Der Nachteil bei allen zivilprozessualen Schritten ist, dass die klagende Partei grundsätzlich selbst in die Tasche greifen und Anwalts- und Gerichtskosten zunächst selbst tragen muss. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Opfer ein so geringes Einkommen hat, dass es (auf Antrag!) Prozesskostenhilfe bewilligt bekommt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
pressejm@min.jm.rlp.de, www.justiz.rlp.de



Was tun gegen Stalking?

Rat und Hilfe bei
Nachstellungen, Verfolgungen
und Belästigungen

Ministerium der Justiz
Rheinland-Pfalz

Vorwort

Der Begriff „Stalking“ kommt aus der Jägersprache und bedeutet Pirschen oder Einkreisen einer Beute. Wie „gute Jäger“ sammeln Stalker alle Informationen über ihre Opfer, um sie zu jeder Zeit stellen zu können. Es geht vor allem um Belästigung, Verfolgung, Überwachung und sonstige Nachstellungen. Dadurch sollen die Opfer zu einer Beziehung oder deren Fortsetzung mit den Stalkern bewegt werden. Im weitesten Sinne kann von Psychoterror gesprochen werden, der in der Regel auf der Wahnvorstellung beruht, das Opfer werde oder müsse die „Zuneigung“ erwidern. Wenn das Bemühen um Aufmerksamkeit erfolglos bleibt, kann die Motivation in Hass, Rache oder Vergeltung umschlagen.



Stalking beruht nicht selten auf Persönlichkeitsstörungen. Stalker haben oft ein geringes Selbstwertgefühl und soziale Probleme. Die Tathandlungen sind vielgestaltig und daher kaum vollständig zu benennen. Charakteristisch ist, dass sie eine gewisse Dauer und Häufigkeit aufweisen. In manchen Fällen wird das Opfer über mehrere Monate oder gar Jahre hinweg belästigt.

Die meisten Fälle von Stalking entwickeln sich aus einer früheren Beziehung oder Bekanntschaft. Beim so genannten Prominenten-Stalking - das heißt, wenn zum Beispiel ein berühmter Schauspieler oder eine bekannte Sängerin von einem aufdringlichen Fan behelligt werden - kennen sich die Beteiligten demgegenüber nicht. Studien belegen, dass mehr als 80 Prozent der Opfer von Stalking Frauen sind.

Dieses Faltblatt soll helfen Stalking zu erkennen und gibt Tipps und Hinweise, sich gegen Stalker zur Wehr zu setzen.

Ihr

Dr. Heinz Georg Bamberger
Justizminister von Rheinland-Pfalz

Woran erkennt man Stalking?

Vorübergehender Zorn oder Liebeskummer fallen noch nicht unter den Begriff „Stalking“. Experten sprechen erst dann von diesem Phänomen, wenn die Verfolgung anhält und sich eher steigert als abnimmt. Beispiele für Stalking-Handlungen:

- zahlreiche Telefonanrufe, E-Mails oder SMS-Nachrichten zu den unmöglichsten Zeiten im Büro und/oder privat
- bedrohende Nachrichten auf dem Anrufbeantworter ständige Anwesenheit des Stalkers vor der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers, also ständiges Auflauern
- Geschenke, Liebesbriefe, in der Folge oft auch mit Beleidigungen und Drohungen
- Sachbeschädigung (z.B. zerstoebene Autoreifen).

Was können Stalking-Opfer tun?

Auch wenn es kein allgemeingültiges Mittel gegen Stalking gibt, können diese Tipps und Hinweise den Täterinnen und Tätern das Stalking erschweren:

• **Verweigern Sie jeden Kontakt:**

Opfer müssen wissen, dass es bei Stalkern keine Chance zu Verhandlungen oder Eingeständnissen gibt. Das einzig Richtige ist ein klares „Nein!“. Sie sollten daher einmal - und möglichst nicht ein weiteres Mal - unmissverständlich und am Besten schriftlich oder unter Zeugen klarmachen, dass Sie die Zuneigung nicht erwidern und keinen Kontakt wünschen. Danach sollten Sie die Person völlig ignorieren; jede Reaktion lässt sie hoffen und sich nur um so intensiver bemühen. Seien Sie konsequent! Ziel muss sein, dass Stalker Interesse verlieren.

• **Alarmieren Sie die Polizei:**

Wenn Sie konkret bedroht werden, alarmieren Sie die Polizei. Werden Sie im Auto verfolgt, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.

• **Machen Sie publik, dass Sie verfolgt werden:**

Informieren Sie Ihre Familie, Freunde, Arbeitskollegen und Nachbarn, wenn Sie durch Stalking belästigt werden. Bei einer konkreten Bedrohungslage machen Sie andere Personen auf Ihre Situation aufmerksam. Öffentlichkeit kann Sie schützen!

• **Bitten Sie Dritte um Vermittlung:**

In manchen Fällen kann es helfen, dass mit Autorität auftretende Personen, wie Anwältinnen

und Anwälte oder Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, mit Stalkern sprechen. Auch nahe Verwandte der Stalker können Einfluss haben. Allerdings sollten sie ganz deutlich auf Ihrer Seite stehen und sich nicht von den Emotionen oder Argumenten der Stalker beeindruckend lassen.

• **Suchen Sie sich fachlichen Rat:**

Lassen Sie sich bei Opferhilfeeinrichtungen beraten, welche weiteren Maßnahmen Sie zu Ihrem Schutz ergreifen sollten (Besuch eines Selbstbehauptungskurses, einer Selbsthilfegruppe für Stalking-Opfer etc.).

• **Suchen Sie sich medizinische Hilfe:**

Seelische Grenzüberschreitungen brauchen Sie ebenso wenig hinzunehmen wie körperliche. Wenn Sie unter starken Stress-Symptomen, Ängsten, Depressionen oder Schlafstörungen leiden, sollten Sie sich psychologische Unterstützung holen.

• **Suchen Sie fachliche Beratung bei Telefonterror:**

Lassen Sie sich bei Telefonterror von der Polizei oder Ihrer Telefongesellschaft über technische Abwehrmöglichkeiten (geheime Rufnummern, Fangschaltung, Anrufbeantworter, Handy, Zweitanschluss etc.) beraten. Legen Sie bei einem Anruf den Hörer kommentarlos auf. Schalten Sie einen Anrufbeantworter mit einer neutralen Stimme. Nehmen Sie Ihre Rufnummer aus der Telefonauskunft und aus dem Telefonbuch. Überlegen Sie, die alte Nummer beizubehalten und sich eine zusätzliche zweite Nummer zuzulegen. Die alte Nummer wird nur noch für den Stalker betrieben, so kommt er nicht auf die Idee, dass es einen anderen Anschluss geben könnte.

• **Beugen Sie weiterer Ausspähung vor:**

Machen Sie Post und persönliche Gegenstände unkenntlich, bevor Sie diese in den Müll werfen.

• **Sichern Sie alle Beweise:**

Dokumentieren Sie alles, was der Stalker schickt, mitteilt oder unternimmt, damit Sie Beweismittel haben. Dazu gehört jeder Besuch, jeder Anruf, jeder Brief, jedes Geschenk. Sichern Sie Anrufe auf Anrufbeantwortern oder E-Mails auf Diskette sowie CD-ROM. Bewahren Sie die Beweismittel nicht zu Hause auf. Verweigern Sie die Annahme nicht bestellter Warenlieferungen oder Pakete. Informieren Sie darüber auch Ihre Nachbarn.

• **Holen Sie sich rechtlichen Beistand:**

Empfehlenswert ist es, möglichst schnell eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuschalten, die mit dem Thema „Stalking“ vertraut sind, um frühzeitig die richtigen rechtlichen Schritte unternehmen zu können.